

Merkblatt

Sonderprogramm Wohnraumertüchtigung

Zweck und Ziel:

Gewährungen von Zuwendungen des Landes zur Instandsetzung von leer stehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen, durch die Wohnungen auf Dauer ganz oder teilweise wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden.

Wer wird gefördert?

- natürliche und juristische Personen, soweit sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind, die mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen bebaut sind und die
 - die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen,
 - Gewähr für die wirtschaftliche Durchführung der baulichen Maßnahmen und für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums bieten.

Was wird gefördert?

- bauliche Maßnahmen an Wohngebäuden in zentralen Orten

Wie wird gefördert?

- Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Deckung der Gesamtausgaben im Wege der Anteilfinanzierung
- bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 6.000 Euro je Wohnung betragen

Bearbeitungsentgelt:

- 1,5 % des bewilligten Zuschussbetrages für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses

Wie ist das Antragsverfahren?

Der formgebundene Antrag ist vor Beginn des Vorhabens im LFI M-V einzureichen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen vor Bewilligung der Zuwendungen begonnen wurden. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen einen vorzeitigen Baubeginn auf Antrag zulassen.

Ansprechpartner

Frau	Silke Schmeling	0385 6363 1345
Frau	Annette Ahrens	0385 6363 1334